

Güteschutz Bayern - Aktuell I/2020



Inhalt:

- Allgemeines / Veranstaltungen
- Neue Normen – Normen-Entwürfe
- Veröffentlichungen

Herausgeber:

Güteschutz Beton- und Fertigteilwerke Land Bayern e. V.

Beethovenstraße 8

80336 München

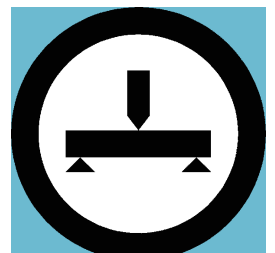
Telefon 089 / 51 403-163

Telefax 089 / 51 403-168

guebe@steine-erden-by.de

www.guebe.info

Verantwortlich für den Inhalt: Dipl.-Phys. Horst Zimmermann



ALLGEMEINES

Herstellererklärung und/oder Übereinstimmungserklärung ?

Bezug nehmend auf den Artikel in Ausgabe 1/2019 stellen wir den Sachverhalt noch einmal dar.

Der Verwender kann vom Hersteller eine **Herstellererklärung** auf Grundlage für Bauprodukte nach europäischer harmonisierter Norm/Spezifikation (z.B. EN 14992) und/oder eine **Übereinstimmungserklärung** auf Grundlage für Bauprodukte nach nationaler Norm/Spezifikation (z.B. DIN 1045-4) verlangen.

Durch diese Erklärungen sichert der Hersteller die Verwendbarkeit sowie die nationalen Anforderungen, für den Einbau in Gebäude, in Deutschland zu.

Grundlagen sind:

- Die Bayerische Bauordnung (BayBO), diese wurde mit Wirkung zum 01. September 2018 zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (GVBl. S. 523) geändert.
- Die Bayerischen Technischen Baubestimmungen (BayTB), diese wurden mit Ausgabe Oktober 2018 aktualisiert.

Die **technischen Anforderungen** für die Verwendung im Bauwerk bleiben mit der Einführung der neuen BayBO und der BayTB nahezu unverändert.

Die neue BayBO differenziert:

- CE-gekennzeichnete Bauprodukte nach Bauproduktenverordnung (BauPVO) und
- national geregelte nicht harmonisierte Bauprodukte, gekennzeichnet mit Ü-Zeichen

Etliche Detailfragen über Form und Umfang der **Herstellererklärung** bzw. **Übereinstimmungserklärung** sind noch nicht abschließend geklärt.

CE-gekennzeichnete Bauprodukte:

Unter CE-gekennzeichneten Bauprodukten versteht man Bauprodukte, die auf Grundlage einer **harmonisierten europäischen** Norm/Spezifikation oder **europäischen** Technischen Norm/Spezifikation, in den Verkehr zu bringen sind.

Die BayBO Art.I Abs.I regelt die Voraussetzung für die Verwendung von **harmonisierten europäischen** Bauprodukten. Dabei gilt, dass CE-gekennzeichnete Bauprodukte verwendet werden können, wenn die erklärte Leistung, in der **Leistungserklärung**, den festgelegten Bauwerksanforderungen für diese Verwendung entspricht.

Mit der **Herstellererklärung** sichert der Hersteller die Verwendbarkeit in Deutschland zu. Diese Herstellererklärung ersetzt nicht die **Leistungserklärung**. Die **Herstellererklärung** ist **zusätzlich zur Leistungserklärung** abzugeben.

Bei Bauprodukten nach **nationalen Normen** erklärt der Hersteller mittels **Übereinstimmungserklärung**, dass er die Voraussetzungen für den Einbau in Gebäuden in Deutschland erfüllt.

Die Differenzierung zwischen

- Bauprodukten nach harmonisierter europäischer Norm/Spezifikation und
- Bauprodukten nach nationaler Norm/Spezifikation macht die Unterscheidung zwischen **Herstellererklärung** und **Übereinstimmungserklärung** notwendig.

Begriffserklärung:

- Übereinstimmungserklärung = für Bauprodukte nach nationaler Norm/Spezifikation (DIN)
- Leistungserklärung (Pflicht) = für Bauprodukte nach harmonisierter europäischer Norm/Spezifikation (EN)
- Herstellererklärung (zusätzlich zur LE) = für Bauprodukte nach harmonisierter europäischer Norm/Spezifikation (EN)

H. Zimmermann

Informationsveranstaltung zum Bauproduktenrecht 2020

Aufgrund der Corona-Krise haben wir die für den 23. Juni 2020 geplante Veranstaltung zum Bauproduktenrecht abgesagt. Sobald eine Durchführung wieder möglich ist werden wir sie rechtzeitig informieren.

Jahreshauptversammlung 2020

Die diesjährige Jahreshauptversammlung wird wie geplant am 25. September 2020 stattfinden. In welchem Rahmen und wo wird Ihnen noch rechtzeitig bekannt gegeben. Bitte merken Sie sich den Termin vor.

H. Zimmermann

NEUE NORMEN

DIN EN 12390-4:2020-04

Prüfung von Festbeton – Teil 4: Bestimmung der Druckfestigkeit – Anforderungen an Prüfmaschinen;
Deutsche Fassung EN 12390-4:2019

Dieses Dokument legt die Anforderungen an die Leistung von Druckprüfmaschinen zur Prüfung der Druckfestigkeit von Beton fest.

Änderungsvermerk

Gegenüber DIN EN 12390-4:2000-12 wurden folgende Änderungen vorgenommen: a) der Text wurde an EN ISO 7500-1 angeglichen, um Dopplungen zu vermeiden; b) Maschinen müssen Klasse I entsprechen mit Ausnahme derer, die vor 2000 hergestellt wurden, bei denen Klasse 2 annehmbar ist; c) Erhöhung der Anzahl der Laststufen und neue Annahmegrenzen über den Arbeitsbereich; d) Beschreibung des Prüfverfahrens für das Dehnungsmessgerät; e) Streichung von Anhang B.

DIN EN 12390-12:2020-04

Prüfung von Festbeton – Teil 12: Bestimmung des Karbonatisierungswiderstandes von Beton – Beschleunigtes Karbonatisierungsverfahren;
Deutsche Fassung EN 12390-12:2020

Dieses Dokument quantifiziert den Karbonatisierungswiderstand von Beton unter Anwendung von Prüfbedingungen, die die Karbonatisierungsgeschwindigkeit beschleunigen. Nach einer Vorbehandlungsphase wird die Prüfung unter kontrollierten Expositionsbedingungen in Form einer erhöhten Kohlenstoffdioxidkonzentration durchgeführt. Diese unter Bezugsbedingungen durchgeführte Prüfung dauert mindestens 112 Tage, wobei diese Zeitspanne die mindestens 28-tägige Alterung des Probekörpers vor der Nachbehandlung unter Wasser, seine mindestens 14 Tage dauernde Vorklimatisierung und seine 70-tägige Beanspruchung durch erhöhte Kohlenstoffdioxidkonzentrationen umfasst. Dieses Verfahren eignet sich nicht zur Bestimmung der Karbonatisierungstiefen in bereits bestehenden Betonbauwerken.

DIN EN 15804:2020-03

Nachhaltigkeit von Bauwerken – Umweltproduktdeklarationen – Grundregeln für die Produktkategorie Bauprodukte;
Deutsche Fassung EN 15804:2012+A2:2019

Diese Europäische Norm liefert grundlegende Produktkategorieregeln (PCR) für Typ-III-Umweltdeklarationen für Bauprodukte und Bauleistungen aller Art. Diese Norm ist anwendbar für Bauprodukte, Prozesse und Dienstleistungen. Die Produktkategorie-Regeln spezifizieren Festlegungen für alle Bauprodukte für die vorgesehene Zielgruppe (Gewerbe oder Verbraucher). Im Zuge der Änderung werden zusätzliche Indikatoren festgelegt.

Änderungsvermerk

Gegenüber DIN EN 15804:2014-07 wurden folgende Änderungen vorgenommen: a) normative Verweisungen aktualisiert; b) Einleitung überarbeitet; c) Abschnitt 3 „Begriffe“ überarbeitet und neue Begriffe hin-

zugefügt; d) Abschnitt 4 „Symbole und Abkürzungen“ überarbeitet; e) Abschnitt 5 „Allgemeine Aspekte“ überarbeitet; f) 6.2.1 „Allgemeines“ überarbeitet; g) neuen Unterabschnitt 6.3.1 „Funktionale oder deklarierte Einheit“ hinzugefügt; h) 6.3.1 „Funktionale Einheit“ (neu 6.3.2), 6.3.2 „Deklarierte Einheit“ (neu 6.3.3), 6.3.3 „Referenz-Nutzungsdauer (RSL)“ (neu 6.3.4), 6.3.4 „Systemgrenzen“ (neu 6.3.5) und 6.3.7 „Anforderung an die Datenqualität“ (neu 6.3.8) überarbeitet; i) neuen Unterabschnitt 6.3.9 „Entwicklung von Szenarien auf Produktebene“ hinzugefügt; j) in 6.4.3.1 „Allgemeines“ eine Ergänzung bzgl. Allokation bestimmter inhärenter Eigenschaften von Co-Produkten oder Sekundärflüssen aufgenommen; k) neuen Unterabschnitt 6.4.4 „Informationen zum biogenen Kohlenstoffgehalt“ hinzugefügt; l) Text von 6.5 als Unterabschnitt 6.5.1 „Allgemeines“ überarbeitet; m) neue Unterabschnitte 6.5.2 „Kernindikatoren für die Umweltwirkungen“ und 6.5.3 „Zusätzliche Umweltwirkungsindikatoren“ hinzugefügt; n) Abschnitt 7 „Inhalt der EPD“ überarbeitet; o) in 8.1 Aufnahme der Ergebnisse aller Umweltwirkungsindikatoren in Projektbericht ergänzt; p) 8.2 „Elemente des Projektberichts mit Bezug zur Ökobilanz“ überarbeitet; q) Anhang A „Anforderungen und Leitlinien für die Referenz Nutzungsdauer“ überarbeitet; r) Anhang C gestrichen und durch neuen Anhang C „Wirkungskategorien und damit verbundene Indikatoren, Methoden und Charakterisierungsfaktoren (CF)“ ersetzt; s) Anhang D „Gleichungen für die Entsorgung“ neu aufgenommen; t) Anhang E „Maßnahmen, die zur Bewertung der Datenqualität generischer und spezifischer Daten anzuwenden sind“ neu aufgenommen; u) Literaturhinweise aktualisiert; v) Norm redaktionell überarbeitet.

Dokument: zitiert andere Dokumente

DIN EN 13791:2020-02

Bewertung der Druckfestigkeit von Beton in Bauwerken und in Bauwerksteilen; Deutsche Fassung EN 13791:2019

(1) Dieses Dokument enthält Verfahren und Vorgehensweisen für die Abschätzung der Druckfestigkeit von Bauwerksbeton und der charakteristischen

Druckfestigkeit des Betons in Bauwerken und Bauwerksteilen nach direkten Verfahren (Bohrkernprüfung) und indirekten Verfahren, zum Beispiel Ultraschallgeschwindigkeit, Rückprallzahl; enthält Grundsätze und Anleitungen zum Aufstellen der Beziehung zwischen den Prüfergebnissen indirekter Prüfverfahren und der Druckfestigkeit von Bauwerksbeton; stellt Verfahrensweisen und Anleitungen für die Bewertung der Übereinstimmung mit der Druckfestigkeitsklasse von Beton bereit, der in im Bau befindliche Bauwerke eingebracht wurde, für den Fall, dass Standardprüfungen Zweifel hervorrufen oder die Ausführungsqualität in Zweifel steht. (2) Das vorliegende Dokument legt Anforderungen an die Bestimmung der Druckfestigkeit von Bauwerksbeton an Messstellen und der charakteristischen Festigkeit von Prüfbereichen fest, wie diese Angaben jedoch anzuwenden sind, ist unter Berücksichtigung der konkreten Situation und nach ingenieurtechnischer Beurteilung zu betrachten. (3) Das vorliegende Dokument umfasst nicht die Bewertung der Betonqualität in Bezug auf andere Eigenschaften als die Druckfestigkeit, wie zum Beispiel auf dauerhaftigkeitsbezogene Eigenschaften. (4) Dieses Dokument dient nicht der Bewertung der Übereinstimmung der Betondruckfestigkeit nach EN 206 oder EN 13369, es sei denn, dies ist nach EN 206:2013+A1:2016, 5.5.1.2 oder 8.4, angegeben. (5) Das vorliegende Dokument deckt weder die Verfahrensweisen noch die Kriterien für die routinemäßige Konformitätskontrolle von Betonfertigteilen mit Hilfe entweder direkter oder indirekter Messungen der Festigkeit des Bauwerksbetons ab.

Änderungsvermerk

Gegenüber DIN EN 13791:2008-05 und DIN EN 13791/A20:2017-02 wurden folgende Änderungen vorgenommen: a) die Norm wurde vollständig überarbeitet, um der Kontinuität willen aber wurden die methodischen Ansätze und der Anwendungsbereich und zu einem großen Teil auch der frühere Aufbau beibehalten; b) das Hauptaugenmerk liegt auf der Bestimmung der charakteristischen Druckfestigkeit von Bauwerksbeton für die Anwendung in Verbindung mit EN 1990 und EN 1992-1-1; c) es wird eine umfassendere Anleitung zur Anwendung der Vorgehensweisen, be-

sonders im Hinblick auf die Festlegung eines Prüfergebnisses, einer Messung, des Betonvolumens, der Messstelle, eines begrenzten Prüfbereichs und des Prüfbereichs, gegeben; d) es wurden Anforderungen zur Festlegung des Untersuchungszwecks, der anzuwendenden Vorgehensweisen und der Prüfverfahren sowie der Messstellen und Prüfbereiche aufgenommen, die vor Beginn der Prüfung festzulegen sind; e) Abschnitt 8, „Abschätzung der Druckfestigkeit für die baustatische Bewertung eines bestehenden Bauwerks“ deckt die früheren Anforderungen an die Bewertung der charakteristischen Druckfestigkeit von Bauwerksbeton durch Prüfung von Bohrkernen oder nach indirekten Verfahren ab; f) Abschnitt 9, „Bewertung der Druckfestigkeitsklasse von Beton im Zweifelsfall“ deckt die früheren Anforderungen an die Bewertung in Fällen ab, in denen die nach Normprüfungen bestimmte Übereinstimmung von Beton in Zweifel steht; g) die in EN 13791:2007 angegebenen Ansätze A und B sind nicht mehr gültig; h) EN 13791 wurde mit den Anforderungen von EN 206 abgeglichen.

Dokument: zitiert andere Dokumente

ISO 1920-4:2020-01

Prüfung von Beton – Teil 4: Festigkeit von Festbeton

Quelle: DIN NABau (teilweise gekürzt)

NORMEN-ENTWÜRFE

DIN EN 206/A2:2020-03

**Beton – Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität;
Deutsche und Englische Fassung EN
206:2013+A1:2016/prA2:2020**

Dieses Dokument ist als Änderung der DIN EN 206:2017-01 vorgesehen. Dieser europäische Norm-Entwurf gilt für Beton, der für Ortbetonbauwerke, vorgefertigte Betonbauwerke sowie für Fertigteile für Gebäude und Ingenieurbauwerke verwendet wird. Be-

ton nach diesem europäischen Norm-Entwurf umfasst Normal-, Schwer- und Leichtbeton; Baustellenbeton, Transportbeton oder in einem Fertigteilwerk hergestellten Beton; verdichteten oder selbstverdichtenden Beton, der – abgesehen von künstlich eingeführten Luftporen – keinen nennenswerten Anteil an eingeschlossener Luft enthält. Dieser Norm-Entwurf legt Anforderungen fest an: – Betonausgangsstoffe; – Eigenschaften von Frischbeton und Festbeton und deren Nachweise; – Einschränkungen für die Betonzusammensetzung; – Festlegung des Betons; – Lieferung von Frischbeton; – Verfahren der Produktionskontrolle; – Konformitätskriterien und Beurteilung der Konformität.

Quelle: DIN NABau (teilweise gekürzt)

FRAGEN und ANREGUNGEN

Bei Fragen, Anregungen oder Kritik erreichen Sie uns per Telefon, Fax oder E-Mail.

Ihr Team vom Güteschutz Beton- und Fertigteilwerke Land Bayern e. V.